



Treuhandstiftung in der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Rhein Neckar Nord“

Satzung

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr der Stiftung
- § 2 Stiftungszweck
- § 3 Stiftungsvermögen
- § 4 Stiftungsmittel
- § 5 Stiftungsorgan
- § 6 Vorstand
- § 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes
- § 8 Stiftungskuratorium
- § 9 Rechte und Pflichten des Stiftungskuratoriums
- § 10 Satzungsänderungen, Auflösung
- § 11 Trägerwechsel
- § 12 Vermögensanfall
- § 13 Stellung des Finanzamtes

Präambel

Bülent Ceylan wurde als Sohn eines türkischen Vaters und einer deutschen Mutter in Mannheim geboren und ist dort aufgewachsen. Er ist ein deutscher Comedian und bringt auf der Bühne humorvoll die Vorurteile unserer Gesellschaft zur Sprache.

Darüber hinaus nimmt er sich seit vielen Jahren aktueller gesellschaftlicher Probleme an. Als jemand, der mit seinem deutsch-türkischen Hintergrund das Miteinander der Kulturen schon immer als Vorteil empfunden hat, engagiert er sich für Toleranz im Umgang der verschiedenen Kulturen miteinander.

Kinder liegen Bülent Ceylan besonders am Herzen, insofern möchte er als Stifter bedürftigen Kindern, insbesondere in der Rhein-Neckar-Region, Unterstützung zukommen lassen. Auch ist ihm die Integration von Kindern mit Migrationshintergrund wichtig. Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur zählen zu den wichtigsten Instrumenten, um Kinder und Jugendliche zu fördern. „Stark machen für die Schwachen“ ist sein Motto und dafür möchte er gleichgesinnte Zustifter und Spender gewinnen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitzung und Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bülent Ceylan für Kinder Stiftung“.
- (2) Sie ist eine treuhänderische Stiftung in der Verwaltung der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Rhein Neckar Nord und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Mannheim.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von
 1. Kindern und Jugendlichen,
 2. Bildung und Erziehung,
 3. Sport,
 4. Völkerverständigung.

- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- die Förderung von Projekten und Veranstaltungen im Sinne des Stiftungszwecks
 - die Errichtung, Erhaltung und Förderung von Einrichtungen des Stiftungszwecks
 - die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung des Stiftungszwecks insbesondere Stipendien, Beihilfen und Förderung der Aus- und Weiterbildung.
- (4) Die benannten Stiftungszwecke müssen nicht gleichzeitig und in jeweils gleichem Maße verwirklicht werden.
- (5) Der Stiftungszweck wird auch verwirklicht, wenn Mittel für andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts beschafft oder bereitgestellt werden, sofern hiermit die oben aufgeführten Stiftungszwecke verfolgt werden.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung (Grundstockvermögen) beträgt 35.000 EUR.

Das gestiftete Treuhandvermögen ist getrennt von dem anderen Vermögen der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Rhein Neckar Nord als Treuhänderin zu verwalten.

- (2) Zuwendungen der Stifterin oder Dritter zum Grundstockvermögen (Zustiftungen) sind zulässig. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Die Zustiftungen können mit Zustimmung des Stiftungsvorstandes in Form von Bar- und/oder Sachwerten erfolgen.
- (3) Zuwendungen in Form von Spenden dienen ausschließlich und unmittelbar zeitnah den unter § 2 genannten Zwecken.
- (4) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen einschließlich Zustiftungen) in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig; zum Beispiel können zugestiftete Sachwerte vom Stiftungsvorstand zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden, sofern der Wille des Zuwendungsgebers dies nicht ausdrücklich verbietet. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können in eine Rücklage (Umschichtungsrücklage) eingestellt werden. Etwaige anfallende Verluste mindern diese Rücklage.

§ 4 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Spenden).
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie müssen grundsätzlich zeitnah für die Verwirklichung des Stiftungszwecks eingesetzt werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden. Zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens sollte ein Teil der Überschüsse einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies die steuerrechtlichen Bestimmungen zulassen.

§ 5 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und haben keinen Anspruch auf Ersatz von Auslagen und Aufwendungen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei geborenen Mitgliedern. Gründungsvorstandsvorsitzender ist Bülent Ceylan, stellvertretender Vorstandsvorsitzender ist Dirk Grittner.
- (2) Die Amtszeit des Stiftungsvorstands ist die Lebenszeit des Vorstandes. Der Vorstand kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten.
- (3) Ist zu einem Zeitpunkt kein Vorstand eingesetzt, so bestimmt der Vorstand der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Rhein Neckar Nord“ einen Stiftungsvorstand.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand beschließt über die Vergabe der Stiftungsmittel. Er entscheidet über die Zusammensetzung des Kuratoriums. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen heranziehen. Sofern der Vorstand einen Geschäftsführer bestellt, richtet sich dessen Geschäftsführung nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien und ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

- (2) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird von der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Rhein Neckar Nord nach Bedarf, mindestens zweimal innerhalb eines Jahres, unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn die Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen bzw. elektronischen Umlaufverfahren oder in einer virtuellen Versammlung gefasst werden.

- (4) Der Vorstand berichtet dem Kuratorium mindestens zweimal jährlich über geförderte Maßnahmen und Projekte.

§ 8 Stiftungskuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens vier, maximal zehn Mitgliedern (die Zusammensetzung des Kuratoriums ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung).
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben und sollte mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil, soweit nicht der Vorsitzende des Kuratoriums in Ausnahmefällen etwas anderes anordnet.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Beim Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds wird der Nachfolger vom Stiftungsvorstand benannt.
- (5) Ein Mitglied des Kuratoriums kann nur aus einem wichtigen Grund durch die Mehrheit des Kuratoriums und nach Anhörung des Vorstands abberufen werden.

§ 9 Rechte und Pflichten des Stiftungskuratoriums

- (1) Das Kuratorium wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und berät den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszwecks.
- (2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung der Jahresrechnung, die von der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Rhein Neckar Nord erstellt wird.

- Mitwirkung bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung.
- (3) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder anwesend ist. Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen bzw. elektronischen Umlaufverfahren oder in einer virtuellen Versammlung gefasst werden.

§ 10 Satzungsänderungen, Auflösung

- (1) Soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung zulassen, kann das Kuratorium jederzeit durch einfache Mehrheit die Fortsetzung der Stiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts beschließen. Zu Lebzeiten ist die Zustimmung des Stifters erforderlich. In diesem Fall gilt der Stifter zugleich als Stifter der rechtsfähigen Stiftung.
- (2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Rhein Neckar Nord und dem Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Diese fassen den Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens jeweils die Hälfte der Beteiligten anwesend ist.

§ 11 Trägerwechsel

Im Falle der Auflösung, der Insolvenz oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Stiftungsträgers kann das Kuratorium die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbständige Stiftung beschließen.

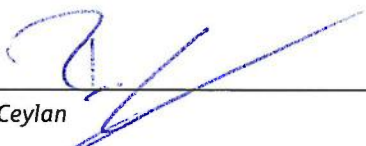
§ 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftergemeinschaft der Sparkasse Rhein Neckar Nord.

§ 13 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen, der Beschluss über die Auflösung sowie der Beschluss über die Fortsetzung der Treuhandstiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Mannheim, 11. Mai 2022



Bülent Ceylan